

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5385 — Avnet/Abacus)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 317/11)

1. Am 4. Dezember 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Avnet Inc. („Avnet“, Vereinigte Staaten) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots vom 10. Oktober 2008 die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Abacus Group plc („Abacus“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Avnet: Vertrieb von elektronischen Bauteilen (u. a. Halbleiter, Steckverbinder, passive und elektromechanische Bauelemente und eingebettete Produkte), Computerprodukten und Technologiedienstleistungen,
- Abacus: Vertrieb von elektronischen Bauteilen (u. a. Halbleiter, Steckverbinder, passive und elektromechanische Bauelemente und eingebettete Produkte) sowie Herstellung/Montage von Bauteilen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5385 — Avnet/Abacus an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.